



Nichtraucherschutz in Nordrhein-Westfalen

Gesetz zum Schutz von
Nichtraucherinnen und Nichtrauchern

Nichtraucherschutz in Nordrhein-Westfalen



Am 1. Januar 2008 ist das Nichtraucher-schutzgesetz Nordrhein-Westfalen in Kraft getreten. Damit gilt in vielen Bereichen des öffentlichen Lebens ein konsequentes Rauchverbot. Besonderes Anliegen des Gesetzes ist es, den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor den Gefahren des Passivrauchens zu verbessern. Wichtig ist auch, dass vor allem in Gesundheitseinrichtungen klare Regelungen bestehen.

Mir ist wichtig festzustellen, dass mit dem vom Landtag verabschiedeten Gesetz nun ausgewogene Regelungen vorliegen. Es wird einen erheblichen Beitrag zur Verbesserung des Gesundheitszustandes der Bevölkerung leisten. Der Nichtraucherschutz ist damit in Nordrhein-Westfalen ein großes Stück vorangekommen!

Besonders emotional wurde die Debatte um den Nichtraucherschutz in Gaststätten geführt. In meiner Verantwortung als Gesundheitsminister habe ich mich dafür ausgesprochen, auch dort strenge Regelungen zu treffen. Damit habe ich dem Wunsch der meisten Menschen in Nordrhein-Westfalen entsprochen. Deshalb gilt – von wenigen Ausnahmen abgesehen – auch in Gaststätten ein Rauchverbot. Ab 1. Juli 2008 darf dort nur noch in komplett abgetrennten Räumen geraucht werden.

Diese Broschüre informiert Sie umfassend über das Gesetz und gibt insbesondere Antworten auf häufig gestellte Fragen. Darüber hinaus finden Sie einen Serviceteil – mit guten Tipps für diejenigen, die ihre Zigaretten endlich stecken lassen wollen.

A handwritten signature in blue ink, which appears to read 'Karl-Josef Laumann'. The signature is fluid and cursive.

Karl-Josef Laumann
Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

3 Einleitung

**Fragen und Antworten zum Nichtraucherschutzgesetz
in Nordrhein-Westfalen**

- 5** Allgemeines
 - 11** Öffentliche Einrichtungen
 - 12** Gesundheitseinrichtungen
 - 13** Freizeit- und Kultureinrichtungen
 - 17** Erziehungs- und Bildungseinrichtungen
 - 19** Gastronomie
 - 26** Sonstiges
-
- 28** Gesetz zur Verbesserung des Nichtraucherschutzgesetzes
in Nordrhein-Westfalen
-
- 35** Nichtraucherschutzgesetz –
Begründung des Regierungsentwurfs
-
- 52** Die Landesinitiative „Leben ohne Qualm“
-
- 54** Schritte aus der Tabakabhängigkeit

Einleitung

Nicht nur Raucherinnen und Raucher riskieren erhebliche Gesundheitsschäden. Auch Passivraucher sind – wenn auch in geringerem Umfang – den gleichen Risiken ausgesetzt. Experten gehen davon aus, dass bundesweit jedes Jahr mehr als 3 000 Nichtraucherinnen und Nichtraucher durch inhalierten Zigarettenrauch sterben. Denn: Tabakqualm enthält mehr als 70 Substanzen, die krebserregend sind oder in diesem Verdacht stehen.

Es entspricht dem Wunsch der allermeisten Menschen in Nordrhein-Westfalen, wirksam vor den Gefahren des Passivrauchens geschützt zu werden. Der am 19. Dezember 2007 im Landtag verabschiedete Gesetzentwurf trägt diesem Wunsch Rechnung. Das Gesetz ist am 1. Januar 2008 in Kraft getreten – für Gaststätten gilt eine Übergangsfrist bis 1. Juli 2008.

Die wesentlichen Regelungen des Nichtraucherschutzgesetzes in Nordrhein-Westfalen sind:

- In öffentlichen Einrichtungen gilt ein generelles Rauchverbot. Von den Regelungen sind öffentliche Gebäude, Gesundheits- und Sozialeinrichtungen, alle Erziehungs-, Bildungs- und Sporteinrichtungen, alle Kultur- und Freizeiteinrichtungen sowie sämtliche Flughäfen und Gaststätten im Land erfasst.
- Geraucht werden darf grundsätzlich nur noch in abgetrennten Raucherräumen. In stationären Gesundheitseinrichtungen wie Krankenhäusern und in Bildungs- und Erziehungseinrichtungen werden keine Raucherräume zugelassen. Ausnahmen gibt es in Einzelfällen, etwa aus palliativmedizinischen, therapeutischen oder psychiatrischen Gründen und bei Brauchtumsveranstaltungen.
- Auch in den nordrhein-westfälischen Gaststätten – egal ob Schankwirtschaft oder Restaurant – gilt künftig ein generelles Rauchverbot. Hier gibt es aber eine Übergangsphase von sechs Monaten für die Gastromomen. Somit können sich alle Gaststättenbetreiber bis 1. Juli 2008 auf die neue Regelung einstellen. Rauchen in Gaststätten ist dann nur noch möglich, wenn ein abgeschlossener Raucherraum eingerichtet ist. Dieser Raum soll in der Regel untergeordnet, also kleiner als der Hauptgastraum sein.



Fragen und Antworten zum Nichtraucherschutzgesetz in Nordrhein-Westfalen

Allgemeines

Wann tritt das Gesetz in Kraft?

Das Nichtraucherschutzgesetz (NiSchG NRW) ist am 1. Januar 2008 in Kraft getreten. Die Regelungen für Gaststätten treten zum 1. Juli 2008 in Kraft.

Wie wird „Rauchen“ definiert?

Das NiSchG enthält keine Definition des Rauchens. Das Rauchverbot betrifft aber bereits nach allgemeiner Verkehrsauffassung das Rauchen aller Tabak- und sonstiger Produkte (wie z. B. Kräutergigaretten) einschließlich des Inhalierens des Rauchs mittels Wasserpfeife oder des Rauchens unter Verwendung anderer Hilfsmittel.

Wie kann das Rauchverbot in NRW gerechtfertigt werden – greift es doch in das Recht auf freie Persönlichkeitsentfaltung, Berufsausübungsfreiheit und das Eigentumsrecht ein?

Der Gesundheitsschutz der Nichtraucherinnen und Nichtraucher ist ein wichtiger so genannter Gemeinwohlbelang, der ein grundsätzliches Rauchverbot rechtfertigt. Die Gesundheit und das menschliche Leben genießen einen höheren Stellenwert als das Eigentum oder die Berufsausübungsfreiheit.

Aus dem Grundgesetz (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG) folgt die Pflicht des Staates, sich schützend vor Rechtsgüter wie Leben und körperliche Unversehrtheit der Bürger zu stellen und diese gegebenenfalls auch vor Eingriffen von Seiten Dritter zu bewahren. Außerdem ist das Rauchverbot nicht absolut, da es lediglich bestimmte Bereiche betrifft. Durch eine strikte Trennung der Raucher- und Nichtraucherbereiche wird ein gerechter Interessenausgleich gefunden.



Wie muss das Rauchverbot – beispielsweise in Gaststätten – gekennzeichnet werden?

Alle Einrichtungen, für die ein Rauchverbot nach dem NiSchG besteht, müssen dies im Eingangsbereich deutlich sichtbar kenntlich machen. Hierfür ist das Warnzeichen „Rauchen verboten“ zu verwenden.

Welche baurechtlichen Voraussetzungen muss ein Raucherraum erfüllen?

Soweit abgeschlossene Räume, die bisher schon als Arbeits- oder Gasträume einer Gaststätte genutzt werden, zukünftig als Raucherräume genutzt werden, ergeben sich daraus keine zusätzlichen baurechtlichen Anforderungen.

Werden aufgrund des Nichtraucherschutzgesetzes erst abgeschlossene Räume gebildet, in denen das Rauchen gestattet werden soll, ist zunächst festzustellen, ob es sich dabei um eine genehmigungspflichtige oder genehmigungsfreie Maßnahme handelt.

Nach der Landesbauordnung ist die Errichtung von nicht tragenden oder nicht aussteifenden Bauteilen innerhalb von Gebäuden, mit Ausnahme von Wänden, Decken und Türen von notwendigen Fluren als Rettungswegen genehmigungsfrei. In der Regel dürfte somit die Errichtung von Wänden zur Bildung von Raucherräumen nach dem Nichtraucherschutzgesetz genehmigungsfrei sein. Dabei ist aber darauf zu achten, dass bei der Errichtung genehmigungsfreier Wände nicht gegen Anforderungen, die sich aus der Baugenehmigung oder aus den Bauvorschriften ergeben, verstoßen wird. Dies können insbesondere Anforderungen an die Rettungswege (z. B. Anzahl und Breite von Ausgängen) oder an technische Anlagen (z. B. Lüftungsanlagen) sein.

Liegen die oben genannten Voraussetzungen nicht vor, handelt es sich bei der Einrichtung von Raucherräumen um genehmigungspflichtige Maßnahmen, für die bei der Bauaufsichtsbehörde ein Bauantrag zu stellen ist.

Wie wird ein geschlossener Raum definiert?

Ein Raum ist vollständig umschlossen, wenn er von allen Seiten von Wänden mit oder ohne Fenster eingegrenzt ist. Räume, die lediglich durch offene Durchgänge oder Vorhänge abgetrennt sind, können nicht als Raucherraum genutzt werden.

Welche Ausnahmen lässt das Nichtraucherschutzgesetz zu?

Geraucht werden darf

- in nur vorübergehend aufgestellten Festzelten (nicht länger als 21 Tage),
- bei im Allgemeinen regelmäßig wiederkehrenden, zeitlich begrenzten Veranstaltungen, soweit es sich um im Brauchtum verankerte regional typische Feste handelt,
- soweit Veranstaltungsräume vorübergehend und ausschließlich für Volksfeste genutzt werden,
- in Gaststätten, die im Einzelfall ausschließlich für geschlossene Gesellschaften zur Verfügung stehen,
- für Vereine oder Gesellschaften, deren ausschließlicher Zweck der gemeinschaftliche Tabakkonsum ist (Raucherclubs) und
- in Räumlichkeiten mit ausschließlich privater Nutzung.

Müssen Raucherräume eingerichtet werden?

Das Gesetz verpflichtet nicht zur Einrichtung von Raucherräumen.

Wo ist das Rauchen sowohl im Gebäude als auch auf dem Gelände verboten?

Ein generelles Rauchverbot gilt für Erziehungs- und Bildungseinrichtungen (Schulen sowie Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe). Hier dürfen keine abgeschlossenen Raucherräume eingerichtet und auch auf dem Grundstück darf bei einrichtungsbezogenen Veranstaltungen nicht geraucht werden. Auch bei schulischen Veranstaltungen außerhalb des Schulgrundstückes gilt ein Rauchverbot.

Gilt das Rauchverbot auch in Videotheken?

Videotheken werden in der Regel nicht den Kultur- und Freizeiteinrichtungen zugerechnet werden können. Deshalb findet das NiSchG auf sie keine Anwendung.

Gilt das Nichtraucherschutzgesetz auch in kirchlichen Verwaltungsgebäuden?

Einrichtungen der Kirchen werden durch das NiSchG nicht erfasst.

Gilt das Rauchverbot auch in Kasernen der Bundeswehr?

Das Nichtraucherschutzgesetz ist ein Landesgesetz und kann daher keine Regelungen für die Bundeswehr treffen. Für Einrichtungen des Bundes gelten die Bestimmungen des Bundes Nichtraucherschutzgesetzes vom 20. Juli 2007.

Ich arbeite in einem Automobilhandel. Die Verkaufshalle sowie die Verkäufertüren sind für jeden Kunden frei zugänglich. Gilt das NiSchG?

Nein. Das NiSchG findet auf derartige private Betriebe keine Anwendung. Der Hausrechtsinhaber hat allerdings die Möglichkeit, Rauchverbote auszusprechen. Zudem ist in der Arbeitsstättenverordnung die Verpflichtung des Arbeitgebers zum Schutz seiner nicht rauchenden Beschäftigten bereits seit 2002 gesetzlich geregelt.

In welchen Einrichtungen dürfen keine Raucherräume eingerichtet werden?

In stationären Gesundheits- sowie in Erziehungs- und Bildungseinrichtungen (Schulen sowie Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe) dürfen keine Raucherräume eingerichtet werden.



Ausnahmen:

In Gesundheitseinrichtungen besteht die Möglichkeit von Ausnahmen für Personen,

- die sich in palliativmedizinischer oder psychiatrischer Behandlung befinden,
- die sich aufgrund einer gerichtlich angeordneten Unterbringung in einer geschlossenen Abteilung des Krankenhauses aufhalten,
- bei denen die Untersagung des Rauchens dem Therapieziel entgegensteht.

Für diese Personen können Räume zur Verfügung gestellt werden, die den Zweck des Gesetzes weiterhin jedoch nicht beeinträchtigen dürfen.



Was bedeutet die „Innovationsklausel“?

Wenn technische Lösungen nachweislich ebenso effektiv sind wie ein vollständiges Rauchverbot, kann das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium durch Rechtsverordnung weitere Ausnahmen vom Rauchverbot zulassen.

Darf ein Rauchverbot erklärt werden, obwohl die Gesetzgebung Ausnahmen zulässt?

Selbstverständlich steht es der jeweiligen Leitung einer Einrichtung bzw. Personen, die das Hausrecht innehaben, frei, über das Gesetz hinausgehende Rauchverbote festzulegen.

Ist es statthaft, einen bisherigen Sozialraum, ausgestattet mit Kaffeemaschine und Kühlschrank, der bisher auf freiwilliger Basis ein rauchfreier Raum war, in einen Rauchraum umzuwandeln?

Ja. Sofern es sich nicht um eine Gesundheitseinrichtung oder Erziehungs- und Bildungseinrichtung handelt, kann der Hausrechtsinhaber einen abgeschlossenen Nebenraum als Rauchraum deklarieren.

Wer kontrolliert die Einhaltung des Gesetzes?

Aufgrund der mittlerweile mehrheitlichen gesellschaftlichen Befürwortung von Rauchverboten in der Öffentlichkeit ist davon auszugehen, dass sich die Bürgerinnen und Bürger ganz überwiegend an das Rauchverbot halten werden.

Verantwortlich für die Einhaltung sind die Inhaberinnen und Inhaber des Hausrechts der jeweiligen Einrichtungen sowie die Betreiberinnen und Betreiber von Gaststätten. Die Verfolgung etwaiger Ordnungswidrigkeiten wird verschiedenen Behörden übertragen und orientiert sich am Kriterium der Sachnähe. Verstöße gegen das NiSchG können mit Geldbuße belegt werden. Hierfür sind verschiedene Behörden zuständig. Neben den örtlichen Ordnungsbehörden können auch die für den Gesundheitsschutz, den Arbeitsschutz, den Brandschutz und die Hygiene zuständigen Behörden Ordnungswidrigkeiten ahnden.

Wie hoch ist das Bußgeld, wenn ich gegen das Rauchverbot verstoße?

Die Höhe des Bußgeldes richtet sich nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten. Der Bußgeldrahmen liegt zwischen 5 und 1.000 €. Die konkrete Höhe richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls. So kann im Wiederholungsfall ein höheres Bußgeld festgelegt werden.

**Bußgeldrahmen liegt
zwischen 5 und 1.000 €**



Öffentliche Einrichtungen

Wie wird das Rauchverbot in den Behörden und Einrichtungen umgesetzt?

Seit 1. Januar 2008 gilt in öffentlichen Einrichtungen des Landes und der Kommunen ein grundsätzliches Rauchverbot. Die Einrichtung von Raucherräumen ist möglich.

Wie werden im Landtag NRW die Nichtraucher geschützt?

Ein Rauchverbot gilt im Landtag NRW bereits ab April 2007. Die Anordnung von Landtagspräsidentin Regina van Dinther umfasst alle öffentlich zugänglichen Bereiche des Parlamentsgebäudes wie z. B. den Plenarsaal, die Bürger- und Wandelhalle, die Foyers und Flure, die Aufzüge und Treppenhäuser, das Restaurant und die Kaffee-Bar usw.



Muss das Gerätehaus einer freiwilligen Feuerwehr, das öffentlich finanziert wird, aber nur für Mitglieder der Feuerwehr zugänglich ist, auch rauchfrei sein?

Feuerwehren, auch freiwillige Feuerwehren sind kommunale Einrichtungen. Die Gebäude der Feuerwehr sind im Eigentum oder im Besitz (bei Pacht oder Leasing) der Gemeinde und damit öffentliche Gebäude. Damit gilt das Rauchverbot des Nichtraucherschutzgesetzes NRW.

Gilt das Nichtraucherschutzgesetz auch in Sparkassen und Banken?

Sparkassen und private Bankhäuser werden vom Gesetz nicht erfasst.

Warum ist das Rauchen in Einzelbüros nicht erlaubt?

Auch Einzelbüros werden mehr oder weniger häufig von anderen Personen betreten, so dass zum Schutz der nicht rauchenden Beschäftigten ausnahmslose Rauchverbote auch in Einzelbüros gerechtfertigt sind.

Gilt das Rauchverbot auch in Justizvollzugsanstalten?

Grundsätzlich gilt das Rauchverbot auch in Justizvollzugsanstalten. In Hafträumen, in denen nur eine Person untergebracht ist, ist das Rauchen gestattet. In Hafträumen, die mit mehr als einer Person belegt sind, ist das Rauchen nicht zulässig, wenn eine der in diesem Haftraum unterbrachten Personen Nichtraucherin oder Nichtraucher ist.

Gesundheits- und Sozialeinrichtungen

Darf in Gesundheitseinrichtungen (stationäre Pflege, stationären Rehabilitationseinrichtungen) außerhalb des Klinikgebäudes geraucht werden?

Das Rauchverbot in Gesundheitseinrichtungen bezieht sich lediglich auf die Gebäude selbst. Das Rauchen im Freien ist weiterhin erlaubt.

Darf auf dem gesamten Klinikgelände einer Rehabilitations-Klinik, in der es eine Eltern-Kind-Station und die Möglichkeit für eine klinikinterne Kinderbetreuung gibt, weiterhin geraucht werden?

Auch hier gilt das generelle Rauchverbot nur in den Gebäuden, das Rauchen auf dem Gelände ist erlaubt.

Darf auf den Balkonen und Dachterrassen einer Klinik geraucht werden?

In Gesundheitseinrichtungen gilt ein generelles Rauchverbot in geschlossenen Räumen. Balkone und Dachterrassen sind davon nicht erfasst.

Gilt das generelle Rauchverbot in Gesundheitseinrichtungen auch für deren separat stehende Verwaltungsgebäude?

In einem vom Behandlungsbereich getrennt stehenden Verwaltungsgebäude gilt kein generelles Rauchverbot, da es nicht zu den Gesundheits- und Sozialeinrichtungen im Sinne des Gesetzes zählt.

Darf in einem Altenheim ein Raucherraum eingerichtet werden?

In Einrichtungen der Pflege und der Behindertenhilfe ist die Einrichtung eines Raucherraums zulässig. Es muss sich dabei um einen Nebenraum handeln.





Freizeit- und Kultureinrichtungen

Gilt das Rauchverbot auch in Kinos, Theatern, Opernhäuser und Museen?

Das Nichtraucherschutzgesetz regelt ein grundsätzliches Rauchverbot in Freizeit- und Kultureinrichtungen. Hierzu zählen beispielsweise Kinos, Theater, Opernhäuser, Museen u. v. m. Es besteht jedoch die Möglichkeit, abgeschlossene und besonders gekennzeichnete Raucherräume einzurichten. Als Voraussetzung hierfür gilt, dass eine ausreichende Anzahl an Räumen zur Verfügung steht und dass die Raucherräume auch ausdrücklich als solche gekennzeichnet werden.

Kann in einem Filmtheater mit mehreren Leinwänden grundsätzlich ein Saal (mit geringerer Sitzplatzanzahl) als Raucher kino eingerichtet werden?

In Freizeit- und Kultureinrichtungen können unter den o. g. Voraussetzungen Raucherräume vorgehalten werden. Die Einrichtung eines untergeordneten, d. h. kleineren Saales, als Raucherraum, in dem auch Filme gezeigt werden, ist möglich.

Darf in Vereinsheimen geraucht werden?

Vereinseinrichtungen sind erfasst, wenn dort eine Bewirtung (Schank- und/oder Speisewirtschaft) gewerblich betrieben wird oder wenn Vereinseinrichtungen zu den Kultur- und Freizeiteinrichtungen gehören. Hier gilt ein Rauchverbot mit der Möglichkeit, abgeschlossene Raucherräume einzurichten.

Ich bin in einer Karnevalsgesellschaft. Wie sieht es bei Traditionsveranstaltungen in öffentlichen Gebäuden, zum Beispiel in Turnhallen, aus?

Werden für Traditionsveranstaltungen Räume in öffentlichen Einrichtungen genutzt, gelten keine Rauchverbote. Ein Rauchverbot besteht auch dann nicht, wenn die Veranstaltung in einer Schule durchgeführt wird. Das Rauchverbot in Schulen ist allerdings nur dann aufgehoben, wenn es sich um keine schuleigene Veranstaltung handelt.



Kann bei Kinderkarnevalsveranstaltungen oder bei Kinderschützenfesten das Rauchen verboten werden?

Das Gesetz enthält dazu keine Regelung. Es kann erwartet werden, dass bei derartigen Veranstaltungen die teilnehmenden Erwachsenen im Interesse der Gesundheit der Kinder auf das Rauchen verzichten.

Darf in Spielbanken, Casinos, gewerblichen Spielhallen sowie in Diskotheken und Tanzschulen geraucht werden?

Spielbanken, Casinos, gewerbliche Spielhallen sowie Diskotheken und Tanzschulen gehören zu den im Gesetz genannten Kultur- und Freizeiteinrichtungen. Hier gilt das Rauchverbot mit der Möglichkeit, Raucherräume einzurichten. Werden in den genannten Einrichtungen Speisen und Getränke angeboten, gelten die Regeln zum Nichtraucherschutz in Gaststätten.

Gilt in multifunktionalen Veranstaltungszentren ein grundsätzliches Rauchverbot?

Multifunktionale Veranstaltungszentren werden im Nichtraucherschutzgesetz nicht explizit aufgeführt. Das Rauchverbot ist somit von der Art der Veranstaltung abhängig. So besteht beispielsweise für Sport- sowie für Freizeit und Kulturveranstaltungen ein Rauchverbot. Selbstverständlich steht es aber der Inhaberin/dem Inhaber des Hausrechts frei, Rauchverbote auch für andere Veranstaltungsformen (Messen, Partys u. a.) festzulegen.

Wie ist die Rechtslage bei geschlossenen Veranstaltungen wie z. B. Geburtstagsfeiern, Hochzeiten und Betriebsfesten in einem Bürgerzentrum? Gilt dann ein gesetzliches Rauchverbot?

Das Bürgerzentrum ist eine Kultur- und Freizeiteinrichtung. Für derartige Einrichtungen besteht ein Rauchverbot auch für geschlossene Gesellschaften. Geraucht werden darf nur in abgeschlossenen Nebenräumen.

Inwieweit gilt das Rauchverbot auch in Sportstadien?

Das Gesetz erfasst Sporteinrichtungen, deren Sportbetrieb öffentlich zugänglich ist und sich in dauerhaft geschlossenen Räumen abspielt. Stadien, die zumindest teilweise geöffnet werden können, werden vom grundsätzlichen Rauchverbot nicht erfasst.

Zählen Jahr- und Trödelmärkte zu den Brauchtumsveranstaltungen und sind in diesem Zusammenhang stattfindende Veranstaltungen z. B. in Schützenhallen nicht vom Rauchverbot betroffen?

Jahr- und Trödelmärkte können nicht den Brauchtumsveranstaltungen zugerechnet werden.





Erziehungs- und Bildungseinrichtungen

Ist das Rauchen in Schulen generell verboten?

Bei schulischen Veranstaltungen gilt im Schulgebäude und auf dem Schulgrundstück ein generelles, ausnahmsloses Rauchverbot. Auch bei schulischen Veranstaltungen, die außerhalb des Schulgeländes stattfinden, gilt das Rauchverbot. Bei nichteinrichtungsbezogenen Veranstaltungen (wie z. B. Karnevalsitzungen in der Aula oder Eingangshalle einer Schule) besteht kein Rauchverbot.

Wird ein Bildungsdienstleister, der Jugendliche und Erwachsene beruflich für den Arbeitsmarkt qualifiziert, von den Regeln des Gesetzes erfasst?

Erziehungs- und Bildungseinrichtungen sind unabhängig von ihrer Trägerschaft von den Regeln des Gesetzes erfasst. Hier gilt ein grundsätzliches Rauchverbot.

Wir sind eine Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe. In familienähnlich strukturierten Wohngruppen leben je zehn Kinder und Jugendliche zwischen 10 - 19 Jahre, die teilweise auch rauchen. Gilt nunmehr ein Rauchverbot? Gibt es Sonderregelungen?

Für diese Einrichtung besteht ein Rauchverbot, das sich auch auf das gesamte Grundstück erstreckt. Ausnahmen sind nicht vorgesehen.

Darf in einem Studentenwohnheim geraucht werden?

Studentenwohnheime gehören zu den Erziehungs- und Bildungseinrichtungen. Dort darf grundsätzlich nicht geraucht werden. Ausgenommen sind die Räume, die ausschließlich der privaten Nutzung dienen.

Gilt das Rauchverbot auch in Werkstätten für Behinderte?

Werkstätten für Behinderte sind durch das NiSchG nicht erfasst.





Gastronomie

Was versteht man unter einer Gaststätte im Sinne des Nichtraucherschutzgesetzes NRW?

Das Nichtraucherschutzgesetz NRW nimmt Bezug auf die geläufige Terminologie im Gaststättenrecht. Laut § 1 des Gaststättengesetzes gilt Folgendes:

“(1) Ein Gaststättengewerbe im Sinne dieses Gesetzes betreibt, wer im stehenden Gewerbe

- Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht (Schankwirtschaft) oder
- zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht (Speisewirtschaft),
- wenn der Betrieb jedermann oder bestimmten Personenkreisen zugänglich ist.

(2) Ein Gaststättengewerbe im Sinne dieses Gesetzes betreibt ferner, wer als selbstständiger Gewerbetreibender im Reisegewerbe von einer für die Dauer der Veranstaltung ortsfesten Betriebsstätte aus Getränke oder zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, wenn der Betrieb jedermann oder bestimmten Personenkreisen zugänglich ist.”

Warum gelten Rauchverbote in der Gastronomie erst ab 1. Juli 2008?

Um den Gastronomiebetreiberinnen und -betreibern die Möglichkeit einzuräumen, notwendige Umbauarbeiten, die im Zusammenhang mit der Einrichtung eines Raucherraums anfallen, durchführen zu können, wird eine Übergangszeit bis zum 30. Juni 2008 eingeräumt.

Darf auf den Außenterrassen von Restaurants und Kneipen weiterhin geraucht werden?

Das Rauchen im Freien ist weiterhin erlaubt.

Darf in den Raucherräumen weiterhin bedient werden?

Es gibt keine Regelung im NiSchG NRW, die den Einsatz von Bedienungspersonal in Raucherräumen untersagt. Der Nichtraucherschutz am Arbeitsplatz ist in der bundesrechtlichen Arbeitstättenverordnung geregelt. Hiernach haben Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, nicht rauchende Beschäftigte in Arbeitsstätten wirksam vor den Gesundheitsgefahren des Passivrauchens zu schützen. Für Arbeitsstätten mit

Publikumsverkehr gelten diese Regelungen nur insoweit, als die Natur des Betriebes und die Art der Beschäftigung dies zulassen. Die Bedienung in Raucherräumen ist somit nicht verboten. Allerdings sollte von Seiten des Betriebes überlegt werden, das Selbstbedienungsprinzip in Raucherräumen einzuführen.

Darf der Weg zur Toilette durch den Raucherbereich führen?

Das Rauchen in Gaststätten ist nur in einem abgeschlossenen Raum möglich, der den kleineren Teil der Betriebsfläche ausmacht. Nicht rauchenden Gästen sollte die Möglichkeit gegeben werden, zum WC zu gelangen, ohne einen Raucherraum durchqueren zu müssen.

Darf im Raucherraum eine eigene Theke aufgebaut werden?

Es gibt keine Regelung im NiSchG NRW, die eine Theke im Raucherraum untersagt.

In Gaststätten tritt das Rauchverbot am 01. Juli 2008 in Kraft. Wie verhält es sich aber mit Cafes oder Kasinos in öffentlichen Einrichtungen (z. B. Rathäusern), Sporteinrichtungen, in Kultureinrichtungen oder in den Wartebereichen von Flughäfen?

Das Rauchverbot gilt in diesen Einrichtungen ebenfalls ab dem 1. Juli 2008. Allerdings kann der Hausrechtsinhaber einen früheren Termin für die Inkraftsetzung des Rauchverbotes festlegen.

Gilt das Nichtraucherchutzgesetz auch für Vereinsgaststätten von zum Beispiel Tennisvereinen, wenn das Clubhaus auch für Nichtmitglieder nutzbar ist?

Vereinsgaststätten werden wie Gaststätten behandelt: Es gilt ein grundsätzliches Rauchverbot. Die Einrichtung von abgeschlossenen Raucherräumen ist möglich.

Gilt auch in Sisha-Bars ein Rauchverbot?

Auch in Sisha-Bars darf grundsätzlich nicht mehr geraucht werden. Es besteht kein Unterschied, ob Tabak konventionell oder in einer anderen Weise geraucht wird. Auch hier ist die Einrichtung von abgeschlossenen Raucherräumen möglich.

Darf auf Kegelbahnen, die sich in Gaststätten befinden, weiterhin geraucht werden?

Auch Kegelbahnen, die sich in Gaststätten befinden, werden vom grundsätzlichen Rauchverbot des Nichtraucherchutzgesetzes NRW erfasst.

Darf bei Brauchtumsveranstaltungen in Gaststätten geraucht werden?

Rauchverbote gelten nicht bei im Allgemeinen regelmäßig wiederkehrenden, zeitlich begrenzten Veranstaltungen, soweit es sich um im Brauchtum verankerte regional typische Feste handelt.

Ist in einem Beherbergungsbetrieb in Räumlichkeiten wie der Lobby, Aufenthaltsräumen, Fluren, Tagungsräumen das Rauchen weiterhin gestattet oder gilt das Verbot gar für das Hotel an sich?

In Bereichen eines Beherbergungsbetriebes, in denen Speisen und/oder Getränke angeboten werden, gelten die Regeln des Nichtraucherschutzgesetzes. In allen übrigen Räumlichkeiten entscheidet die Leitung des Betriebes über Rauchverbote.

In einem Hotel mit Lobby, in der geraucht werden darf, befindet sich, wie in Hotels häufiger zu finden, ein offenes Restaurant oder eine Bar. Eine Trennlinie ist also eher virtuell. Darf dort geraucht werden?

Auch für die offene Bar oder das offene Restaurant in der Lobby eines Hotels gelten die gesetzlichen Regeln für gastronomische Betriebe. Es gilt ein grundsätzliches Rauchverbot mit der Möglichkeit, abgeschlossene Raucherräume einzurichten.





Wenn eine eindeutige räumliche Trennung zwischen einer Gaststätte und dem Rest der Einrichtung nicht möglich ist (Beispiel: Getränketheke im Foyer des Theaters), gilt dann ein Rauchverbot?

Ja. Es gilt ein Rauchverbot. Das Rauchen ist nur in streng abgeschlossenen Nebenräumen gestattet.

Der Thekenraum ist kleiner als der zweite Gastraum. Der größere Gastraum soll grundsätzlich den Nichtrauchern vorbehalten bleiben. Ist das so?

Die als Raucherraum genutzten Flächen dürfen im Regelfall nur den kleineren bzw. untergeordneten Teil der Betriebsfläche in Anspruch nehmen.

Ein Betrieb hat zwei Räume. Was versteht man unter einem abgeschlossenen Raum? Reicht eine Zimmertür mit einem Spalt am Boden oder muss die Tür hermetisch abschließen?

Das Nichtraucherschutzgesetz versteht unter einem vollständig umschlossenen Raum einen Raum, der von allen Seiten von Wänden mit oder ohne Fenster eingegrenzt ist. Er ist somit vollständig abgeschlossen. Räume, die lediglich durch offene Durchgänge oder Vorhänge abgetrennt sind, können nicht als Raucherraum genutzt werden.

Für einen Weg von rund fünf Metern vom Saal in die Gaststätte, in der in diesem Bereich geraucht werden darf, müsste jemand abgestellt werden, der darauf achtet, dass die Gäste, die zwischen Gaststätte und Saal zu Karnevalszeiten hin und her laufen, nicht rauchen. Oder?

Vorräume oder Durchgänge zwischen einem Saal und einer Gaststätte dürften in der Regel zum gastronomischen Betrieb gehören, so dass hier ebenfalls ein gesetzliches Rauchverbot gilt. Die Betreiberin oder der Betreiber einer Gaststätte haben dafür zu sorgen, dass die Rauchverbote eingehalten werden.

Wie wird geschlossene Gesellschaft definiert?

Unter einer geschlossenen Gesellschaft versteht man in der Gastronomie die Buchung aller Räume oder eines Raums einer Gaststätte, bei der der Veranstalter darüber entscheidet, wer Zugang hat. Persönliche Beziehungen zwischen dem Veranstalter und den Gästen, etwa familiäre Bande, Arbeitsverhältnisse oder Vereinsmitgliedschaften sind nicht maßgebend. Auch „öffentliche Versammlungen“ wie Parteiveranstaltungen und Podiumsdiskussionen können geschlossene Gesellschaften sein.

Nur dann, wenn die geschlossene Gesellschaft einen abgetrennten Raum oder die gesamte Gaststätte ausschließlich nutzt und die Öffentlichkeit insoweit räumlich vollständig ausgeschlossen ist, gilt das gesetzliche Rauchverbot nicht.

Wie ist ein Raucherclub definiert?

Raucherclubs sind Vereine oder Gesellschaften, deren ausschließlicher Vereinszweck der gemeinschaftliche Konsum von Tabakwaren ist.

Raucherclubs – was sind die Voraussetzungen zur Gründung?

Bedarf es einer Mitgliedschaft im vereinsrechtlichen Sinne?

Zur Gründung von Raucherclubs werden im Nichtraucherschutzgesetz keine Aussagen gemacht. Dies ist in Anlehnung an das Vereinsrecht zu beurteilen.

- Es muss sich um eine echte Mitgliederstruktur handeln, d. h. dem Betriebsinhaber ist der Mitgliederstand bekannt oder dieser abrufbar (Name, Adresse).
- Die Mitgliedschaft kann nicht am Eingang, z. B. mit dem Lösen einer Eintrittskarte, einmalig für einen Abend oder eine Veranstaltung erworben werden.
- Es werden Einlasskontrollen durchgeführt. Nur demjenigen wird Zutritt gewährt, der sich als Mitglied ausweisen kann oder vom Mitglied berechtigterweise als Gast mitgenommen wird (z. B. Ehe- oder Lebenspartner). Laufkundschaft erhält keinen Zutritt.

Raucherclubs – was ist unter der Beschreibung „ausschließlicher Zweck“ in diesem Zusammenhang zu verstehen? Darf in einem Raucherclub also nur geraucht oder auch getrunken und gegessen werden?

Vereinszweck ist der gemeinschaftliche Konsum von Tabakwaren. Die Verabreichung von Speisen und Getränken in geringem Umfang ist möglich.

Meine Töchter jobben gelegentlich in der Gastronomie. Wie können diese ihren Anspruch auf Gesundheit durchsetzen?

Die Arbeitsstättenverordnung des Bundes verpflichtet den Arbeitgeber, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die nicht rauchenden Beschäftigten wirksam vor den Gefahren des Tabakrauchs zu schützen.

Der Wirt hat am Eingang wie gesetzlich geregelt ein Rauchverbotschild angebracht. Es wird trotzdem geraucht. Welche Voraussetzungen muss ein Wirt erfüllen, um seinen gesetzlichen Verpflichtungen gerecht zu werden?

Der Inhaber oder die Inhaberin des Hausrechts ist in weitem Umfang für die Anordnung und Durchsetzung von Rauchverboten zuständig. Hierzu gehört etwa das Auffordern, das Rauchen zu unterlassen oder ein Verbot des Besuchs der Gaststätte. Gegebenenfalls kann das Ordnungsamt oder die Polizei gerufen werden.



Meine Wohnung liegt unmittelbar neben einer Einraum-Gaststätte. Was kann ich tun, wenn ich mich durch die zunehmende Zahl der „Draußen“-Raucher gestört fühle?

Grundsätzlich müssen Anwohner den Rauch im Freien im Rahmen des sozial Üblichen hinnehmen. Zuständig für Beschwerden bei Belästigungen, die über dieses Maß hinausgehen sind die Ordnungsbehörden. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren dürfen seit 01. September 2007 nicht mehr in der Öffentlichkeit, also etwa auf dem Gehweg rauchen.

Wenn der Wirt einen rauchenden Gast nicht des Hauses verweist, darf ich als Gast die Polizei rufen?

Konflikte sollen zunächst durch Gespräche mit den Beteiligten gelöst werden. Werden vom Wirt bzw. der Wirtin nicht die erforderlichen Maßnahmen ergriffen,

können Sie die örtlichen Ordnungsbehörden benachrichtigen. Die Polizei ist für Ordnungswidrigkeiten in der Regel nicht zuständig.

Kann ich als Gast den Wirt oder die Wirtin anzeigen, wenn er oder sie trotz des Rauchverbotes das Rauchen in der Gaststätte erlaubt?

Auch hier sollte zunächst das Gespräch gesucht werden. Falls der Wirt oder die Wirtin sich weiterhin nicht an das Gesetz halten, können Sie eine Anzeige beim örtlich zuständigen Ordnungsamt erstatten.

Wie hoch ist das Bußgeld, wenn der Betreiber bzw. die Betreiberin einer Gaststätte gegen das NiSchG verstößt?

Der Gastronom bzw. die Gastronomin begeht eine Ordnungswidrigkeit, wenn er/sie entgegen des Rauchverbotes raucht oder nicht die erforderlichen Maßnahmen ergreift, um das Rauchverbot in seiner Gaststätte durchzusetzen. Weigert er/sie sich, die Gaststätte als Nichtraucheraststätte, bzw. einen Raucherraum als solchen zu kennzeichnen, stellt dies ebenfalls eine Ordnungswidrigkeit dar. Die Höhe des Bußgeldes richtet sich nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten. Der Bußgeldrahmen liegt zwischen 5 und 1.000 €. Die konkrete Höhe richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls. So kann beispielsweise im Wiederholungsfall ein höheres Bußgeld festgelegt werden.

Wäre es nicht möglich gewesen, den Gastwirten und Gastwirtinnen kleiner Kneipen bis zu einer bestimmten Quadratmetergröße freizustellen, ob sie Raucher- oder Nichtraucherkneipe sein wollen oder eine Unterscheidung nach Schank- bzw. Speisewirtschaft zu ermöglichen?

Eine solche Differenzierung der Gaststätten nach Betriebsgröße ist aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht möglich. Bei der Festlegung einer genauen Quadratmetergrenze muss der Gesetzgeber klar begründen, weshalb er zum Beispiel eben diese 50 m² oder 70 m² ausgewählt hat. Er müsste dies anhand nachvollziehbarer konkreter Kriterien begründen, was tatsächlich nicht möglich ist.

Eine Trennung nach Schank- und Speisewirtschaft wäre keine Lösung für die Kneipen, denn selbst dort, wo z. B. nur selbst zubereitete Frikadellen angeboten werden, handelt es sich um eine Speisewirtschaft.

Ab wann gilt das Rauchverbot in Discotheken?

Für Discotheken beginnt das Rauchverbot am 1. Juli 2008.



Sonstiges

Darf ich in meiner Wohnung und auf meinem Balkon weiter rauchen?

Rauchen ist eine persönliche Entscheidung, die jede und jeder selbst für sich treffen muss. Wie Personen im privaten Umfeld, bei Feiern im Kreise von Familien und Freunden oder in der Wohnung verfahren, bleibt ihnen überlassen.

In Freiflächen wie auf Balkonen oder Terrassen finden die Regelungen des NiSchG ohnehin keine Anwendung.

Weshalb wird das Rauchen nicht überall verboten?

Überall dort, wo das Rauchen andere Menschen nicht beeinträchtigt bzw. andere Schutzziele nicht gegeben sind, sind gesetzliche Regelungen nicht angezeigt. Das Nichtraucherschutzgesetz NRW soll vor den Gefahren des Passivrauchens schützen, nicht das Rauchen verbieten.

Gilt das Rauchverbot auch in der Betriebskantine?

Das Gesetz hat alle Einrichtungen aufgenommen, in denen Getränke oder zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht werden. Nach dem Nichtraucherschutzgesetz NRW sind Betriebskantinen daher als Gaststätten einzustufen. Geraucht werden darf nur in abgeschlossenen Nebenräumen. Zudem ist in der Arbeitsstättenverordnung die Verpflichtung des Arbeitgebers zum Schutz seiner nicht rauchenden Beschäftigten bereits seit 2002 gesetzlich geregelt.

Gilt das Nichtraucherschutzgesetz auch für Drogenberatungsstellen mit einem niedrigschwelligen Angebot?

Ambulante Gesundheitseinrichtungen, zu denen auch ambulante Suchthilfeeinrichtungen gehören, sind durch das NiSchG nicht erfasst. Im Übrigen gelten die Regelungen der Arbeitsstättenverordnung.

Gilt das Nichtraucherschutzgesetz auch für den Tabakwaren-Facheinzelhandel, wenn zum Beispiel ein Kaffeeautomat in einem Einraumbetrieb aufgestellt wird?

Es handelt sich hier nicht um eine Schank- oder Speisewirtschaft. Die Regeln des NiSchG finden keine Anwendung. Für den Fall, dass ein Tabakwaren-Fachgeschäft gleichzeitig als gastronomischer Betrieb angemeldet ist, gelten die Regeln für die Gastronomie (s. o.).

Gilt das Rauchverbot auch in den Zelten einer Kirmes?

Rauchverbote gelten nicht in nur vorübergehend (längstens 21 Tage) aufgestellten Festzelten.

Gilt das Rauchverbot auch in Friseursalons?

Friseursalons werden nicht vom Nichtraucherschutzgesetz NRW erfasst. Selbstverständlich hat der Inhaber des Hausrechts die Möglichkeit, Rauchverbote festzulegen.

Gilt in Bäckereien (Metzgereien u. ä.) mit Verzehrangebot ein Rauchverbot?

Bäckereien mit gleichzeitigem Verzehrangebot an Ort und Stelle werden vom Nichtraucherschutzgesetz erfasst. Hier gilt ein grundsätzliches Rauchverbot mit der Möglichkeit der Einrichtung untergeordneter Raucherräume.

Weitere aktuelle Fragen und Antworten finden Sie auf der Internetseite

www.nichtraucherschutz.nrw.de

Gesetz zur Verbesserung des Nichtraucherschutzes in Nordrhein-Westfalen

Artikel I

Gesetz zum Schutz von Nichtraucherinnen und Nichtrauchern in Nordrhein-Westfalen (Nichtraucherschutzgesetz NRW – NiSchG NRW)

§ 1 Grundsätze

(1) Die in diesem Gesetz aufgeführten Rauchverbote gelten in Gebäuden und sonstigen vollständig umschlossenen Räumen. Die Rauchverbote gelten nicht in Räumlichkeiten, die ausschließlich der privaten Nutzung vorbehalten sind.

(2) Weitergehende Rauchverbote in anderen Vorschriften oder aufgrund von Befugnissen, die mit dem Eigentum oder dem Besitzrecht verbunden sind, bleiben unberührt.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Öffentliche Einrichtungen:
 - a) Behörden der Landes- und Kommunalverwaltung,
 - b) Gerichte und andere Organe der Rechtspflege des Landes,
 - c) alle sonstigen Einrichtungen von Trägern öffentlicher Verwaltung des Landes, unabhängig von ihrer Rechtsform;

2. Gesundheits- und Sozialeinrichtungen: unabhängig von ihrer Trägerschaft Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen nach § 107 des Fünften Buches des Sozialgesetzbuches und vergleichbare stationäre Einrichtungen, die der Heilfürsorge oder der Wiederherstellung der Gesundheit Kranker dienen, sowie Heime im Sinne des Heimgesetzes und Studierendenwohnheime;
3. Erziehungs- und Bildungseinrichtungen:
 - a) Schulen im Sinne des § 6 Absatz 1 Schulgesetz,
 - b) Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe nach dem Achten Buch des Sozialgesetzbuches,
 - c) Einrichtungen der Erwachsenenbildung unabhängig von ihrer Trägerschaft sowie
 - d) Universitäten und Fachhochschulen, Kunst- und Musikhochschulen;
4. Sporteinrichtungen:
dauerhaft geschlossene Räume bei öffentlich zugänglichem Sportbetrieb;
5. Kultur- und Freizeiteinrichtungen:
Einrichtungen, die der Bewahrung, Vermittlung, Aufführung und Ausstellung künstlerischer, unterhaltender, Freizeit gestaltender oder historischer Inhalte oder Werke dienen, unabhängig von ihrer Trägerschaft;
6. Flughäfen:
öffentlich zugängliche Flächen an Flughäfen;
7. Gaststätten:
Schank- und Speisewirtschaften, unabhängig von der Betriebsart, Größe und Anzahl der Räume.

§ 3 Rauchverbot

(1) Das Rauchen ist nach Maßgabe dieses Gesetzes in den Einrichtungen nach § 2 Nrn. 1 bis 6 verboten. Für Erziehungs- und Bildungseinrichtungen im Sinne von § 2 Nr. 3 Buchstaben a) und b) gilt das Rauchverbot, abweichend von § 1 Absatz 1 Satz 1, auf dem gesamten Grundstück im Zusammenhang mit einrichtungsbezogenen Veranstaltungen. Für Schulen im Sinne von § 2 Nr. 3 Buchstabe a) gilt das Rauchverbot überdies für schulische Veranstaltungen außerhalb des Schulgrundstücks.

(2) Davon abweichend können in den Einrichtungen nach Absatz 1 abgeschlossene Räume eingerichtet werden, in denen das Rauchen gestattet ist. Voraussetzung hierfür ist, dass

1. eine ausreichende Anzahl von Räumen zur Verfügung steht,
2. die in Satz 1 genannten Räume ausdrücklich als Raucherräume gekennzeichnet werden.

In stationären Einrichtungen der Pflege, der Behindertenhilfe sowie der Wohnungslosen-/Gefährdetenhilfe ist die Einrichtung von Raucherräumen zuzulassen. Satz 1 gilt vorbehaltlich der in Satz 3 getroffenen Regelung nicht in Gesundheitseinrichtungen im Sinne von § 2 Nr. 2 sowie in Erziehungs- und Bildungseinrichtungen im Sinne von § 2 Nr. 3 Buchstabe a) und b). Ein Anspruch auf die Einrichtung von Raucherräumen besteht nicht.

(3) Rauchverbote gelten nicht

- a) in für nur vorübergehende Zwecke aufgestellten Festzelten sowie
- b) bei im Allgemeinen regelmäßig wiederkehrenden, zeitlich begrenzten Veranstaltungen, soweit es sich um im Brauchtum verankerte regional typische Feste handelt.

(4) Abweichend von Absatz 1 können Ausnahmen für solche Personen zugelassen werden,

- a) die sich in palliativmedizinischer oder psychiatrischer Behandlung befinden,
- b) die sich aufgrund einer gerichtlich angeordneten Unterbringung in einer geschlossenen Abteilung des Krankenhauses aufhalten oder
- c) bei denen die Untersagung des Rauchens dem Therapieziel entgegensteht.

Die Entscheidung, ob im Einzelfall das Rauchen erlaubt werden kann, trifft die Leitung der Einrichtung in Abstimmung mit der behandelnden Ärztin oder dem behandelnden Arzt. Soweit die Leitung der Einrichtung für die in Satz 1 genannten Personen entsprechende Räumlichkeiten zur Verfügung stellt, sollen diese so gelegen und beschaffen sein, dass sie den Zweck dieses Gesetzes nicht beeinträchtigen.

(5) Abweichend von Absatz 1 ist in Justizvollzugsanstalten das Rauchen in den Hafträumen gestattet. Bei der Belegung eines Haftraumes mit mehr als einer Person ist das Rauchen in diesem Haftraum nicht zulässig, wenn eine der in diesem Haftraum untergebrachten Personen Nichtraucherin oder Nichtraucher ist.

(6) Die Leitung der jeweiligen Einrichtung hat bei allen Ausnahmeentscheidungen nach diesem Gesetz Vorkehrungen zu treffen, um die Rauchfreiheit und den gesundheitlichen Schutz der übrigen sich in der Einrichtung aufhaltenden Personen soweit wie möglich zu gewährleisten.

(7) Ausgenommen von Absatz 1 sind Räumlichkeiten von Vereinen und Gesellschaften, deren ausschließlicher Zweck der gemeinschaftliche Konsum von Tabakwaren ist.

(8) Durch Rechtsverordnung des für das Gesundheitswesen zuständigen Ministeriums können weitere Ausnahmen zugelassen werden, wenn durch technische Vorkehrungen ein dem Rauchverbot gleichwertiger Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens gewährleistet werden kann.

§ 4 Nichtraucherschutz in Gaststätten

In Gaststätten gilt Rauchverbot. Die Einrichtung abgeschlossener Räume, in denen das Rauchen gestattet ist, ist unter den Voraussetzungen nach § 3 Absatz 2 Satz 2 möglich. Dabei dürfen die als Raucherraum genutzten Flächen nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche in Anspruch nehmen.

§ 3 Absatz 3 Buchstabe b) und die Absätze 6 bis 8 gelten entsprechend. Die Rauchverbote gelten nicht, soweit Gaststätten im Einzelfall ausschließlich für geschlossene Gesellschaften zur Verfügung stehen.

§ 5 Hinweispflichten, Verantwortlichkeit für die Umsetzung der Rauchverbote

(1) Orte, für die nach diesem Gesetz ein Rauchverbot besteht, sind deutlich sichtbar im Eingangsbereich kenntlich zu machen. Hierfür ist das Warnzeichen „Rauchen verboten“ nach Nummer 3.1 des Anhangs II der Richtlinie 92/58/EWG des Rates über Mindestvorschriften für die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz (neunte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 89/391/EWG) vom 24. Juni 1992 (ABl. EG Nr. L 245 S. 23) zu verwenden.

(2) Verantwortlich für die Einhaltung der Rauchverbote nach den §§ 3 und 4 sowie für die Erfüllung der Hinweispflichten nach Absatz 1 sind im Rahmen ihrer Befugnisse

- a) die Leitung der Einrichtung im Sinne von § 2 Nrn. 1 bis 6,
- b) die Betreiberin oder der Betreiber der Gaststätte im Sinne von § 2 Nr. 7.

Soweit den Verantwortlichen nach Satz 1 ein Verstoß gegen das Rauchverbot bekannt wird, haben sie die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um eine Fortsetzung des Verstoßes oder einen neuen Verstoß gegen das Rauchverbot zu verhindern.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

(1) Mit Geldbuße kann belegt werden, wer entgegen einem Rauchverbot nach § 3 oder § 4 raucht.

(2) Mit Geldbuße kann belegt werden, wer entgegen der Verpflichtung nach § 5 Absatz 2 Satz 2 nicht die erforderlichen Maßnahmen ergreift, um eine Fortsetzung des Verstoßes oder einen neuen Verstoß gegen das Rauchverbot zu verhindern, oder eine Kennzeichnungspflicht nach § 3 Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 nicht erfüllt.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind die örtlichen Ordnungsbehörden. Unbeschadet dessen sind auch zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach den Absätzen 1 und 2 die jeweiligen Sonderordnungsbehörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit.

§ 7 In-Kraft-Treten, Berichtspflicht

Das Gesetz tritt zum 1. Januar 2008 in Kraft. Davon abweichend tritt § 4 zum 1. Juli 2008 in Kraft. Die Auswirkungen dieses Gesetzes werden nach einem Erfahrungszeitraum von drei Jahren durch die Landesregierung unter Mitwirkung der kommunalen Spitzenverbände überprüft. Die Landesregierung unterrichtet den Landtag über das Ergebnis der Überprüfung.

Artikel II

Änderung des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen

Das Schulgesetz NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 27. Juni 2006 (GV. NRW. S. 278), wird wie folgt geändert:

1. § 54 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Der Verkauf, der Ausschank und der Genuss alkoholischer Getränke im Zusammenhang mit schulischen Veranstaltungen sind auf dem Schulgrundstück sowie außerhalb des Schulgrundstücks untersagt. Über Ausnahmen von Satz 1 entscheidet die Schulkonferenz, die bei ihrer Entscheidung insbesondere die Vorbildwirkung zu berücksichtigen hat. Für branntweinhaltige Getränke und sonstige Rauschmittel ist keine Ausnahme möglich.“
 - b) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Das Rauchverbot an Schulen bestimmt sich nach den Vorschriften des Nichtraucherschutzgesetzes NRW.“
 - c) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 neu angefügt:

„(7) Die Absätze 1 bis 4 gelten auch für Ersatzschulen; die Absätze 5 und 6 gelten auch für Ersatzschulen und Ergänzungsschulen.“
2. § 65 Absatz 2 Nr. 24 erhält die folgende Fassung:

„24. Ausnahmen vom Alkoholverbot (§ 54 Absatz 5),“

Artikel III

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Düsseldorf, 19. Dezember 2007

Regina van Dinter

Präsidentin



Nichtraucherschutzgesetz – Begründung des Regierungsentwurfs

A. Allgemeines

Die Gefährlichkeit der im Tabakrauch enthaltenen Giftstoffe für die Gesundheit ist wissenschaftlich mittlerweile unumstritten. Schätzungen gehen von mehr als 3 300 Todesfällen in Deutschland pro Jahr von Nichtraucherinnen und -rauchern durch Passivrauchen aus. Die häufigsten **Erkrankungen** der Raucherinnen und Raucher sowie der Passivraucherinnen und -raucher betreffen das Herz-Kreislauf-System, Lungenkrebs, chronisch obstruktive Lungenerkrankungen, andere bösartige Erkrankungen sowie den plötzlichen Kindstod. Über 260 nicht rauchende Personen sterben jährlich an passivrauchbedingtem Lungenkrebs, die Zahl der passivrauchbedingten Todesfälle durch koronare Herzkrankheiten liegt bei über 2 140, über 770 nicht rauchende Personen versterben pro Jahr an einem passivrauchbedingten Schlaganfall. Insgesamt liegt die Zahl der Todesfälle, die ihre Ursache im Tabakrauch haben, bei etwa 140 000 Menschen jährlich in Deutschland.

Tabakrauchbelastete Kleinkinder haben gegenüber unbelasteten Kindern ein um 50 bis 100 % erhöhtes Risiko, an Infektionen der unteren Atemwege, Asthma, Bronchitis oder Lungenentzündung zu erkranken (Quelle: Deutsches Krebsforschungszentrum: Passivrauchende Kinder in Deutschland – frühe Schädigung für ein ganzes Leben, Heidelberg 2003). Daneben kann **Passivrauchen** bei Kleinkindern Mittelohrentzündungen begünstigen. Ferner leidet bei den Kindern der Geruchssinn, Herz und Kreislauf sind weniger leistungsfähig. Insbesondere bei Kindern zählt das Passivrauchen schon für ihr späteres Lungenkrebsrisiko mit, möglicherweise auch für das Risiko, an anderen Krebsarten zu erkranken.

Für die im Tabakrauch enthaltenen **Schadstoffe** gibt es keine für die Gesundheit unbedenklichen Untergrenzen, bereits kleinste Belastungen mit Tabakrauch können beispielsweise zur Entwicklung von Tumoren beitragen (Quelle: Deutsches Krebsforschungszentrum Heidelberg, aaO.). Der Ausschuss für Gefahrstoffe (AGS) der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin hat das Passivrauchen als „krebserzeugend“ beim Menschen und als möglicherweise „erbgutverändernd“ eingestuft. Qualitativ gleicht der Passivrauch in seiner chemischen Zusammensetzung dem Tabakrauch, den der Raucher inhaliert. Die Konzentration der Schadstoffe im Passivrauch ist sogar in der Regel deutlich höher als im Tabakrauch, bei einigen krebserregenden Stoffen um den Faktor 20 bis 100.

Die Gesundheitsgefahren durch Passivrauchen sind durch internationale und nationale Studien belegt und haben daher in vielen Staaten zu entsprechenden rechtlichen Konsequenzen geführt. Zahlreiche EU-Länder wie beispielsweise



Irland, Großbritannien, Italien, Spanien, Frankreich, Norwegen und Schweden haben bereits gesetzliche Rauchverbote zum Schutz ihrer Bürgerinnen und Bürger erlassen.

Ziel des Gesetzentwurfs ist der wirksame **Schutz der Bürgerinnen und Bürger** vor den erheblichen Gesundheitsgefahren durch Passivrauchen in der Öffentlichkeit. Dabei sind gesundheitlich anfällige Personengruppen wie Kinder, Jugendliche oder chronisch kranke Menschen besonders zu schützen. Aufgabe des Staates ist es, basierend auf medizinischen Erkenntnissen, die besondere Schutzwürdigkeit bestimmter Personengruppen zu berücksichtigen. Hierzu zählen neben Kindern, Jugendlichen und Schwangeren Personen, die aufgrund von Krankheit oder anderen körperlichen Beeinträchtigungen gesundheitlich besonders sensibel sind.

Die Gesetzgebungskompetenz des Landes Nordrhein-Westfalen für die Einführung von Rauchverboten ergibt sich aus der Regelungskompetenz des Artikels 70 Absatz 1 GG. In Bezug auf das Gaststättenrecht kann sich das Land auf seine ausschließliche Gesetzgebungskompetenz nach Artikel 74 Absatz 1 Nr. 11 GG berufen. Durch Rauchverbote greift der Gesetzentwurf in das Recht auf freie Persönlichkeitsentfaltung, die Berufsausübungsfreiheit und das Eigentumsrecht ein (Artikel 2 Absatz 1, 12 Absatz 1, 14 Absatz 1 GG).

Diese Eingriffe sind jedoch aus Gründen des **vorbeugenden Gesundheitsschutzes** gerechtfertigt.

Es ist bewiesen, dass Passivrauchen eine Gesundheitsbeeinträchtigung darstellt, die zum Tode führen kann. Die Nichtraucherinnen und Nichtraucher, die zudem die Mehrheit der Bevölkerung stellen, haben Anspruch darauf, schädlichen Immissionen nicht ausgesetzt zu sein. Auch das Bundesverfassungsgericht hat die Gefahren des Tabakrauchs für Leben und Gesundheit aller Betroffenen erkannt. Im Ergebnis sei „nach heutigem medizinischen Kenntnisstand gesichert, dass Rauchen Krebs sowie Herz- und Gefäßkrankheiten verursache und damit zu tödlichen Krankheiten führe und auch die Gesundheit der nicht rauchenden Mitmenschen gefährde“ (BVerfGE 95, 173, 184 f.).

Das **Recht auf körperliche Unversehrtheit** ist seinerseits ein Recht mit Verfassungsrang (Artikel 2 Absatz 2 GG). Nach dem Beschluss des BVerfG vom 9.02.1998 (NJW 1998, 2961) folge insbesondere aus dem Grundrecht des Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 GG die Pflicht des Staates, sich schützend und

fördernd vor die Rechtsgüter Leben und körperliche Unversehrtheit der Bürgerinnen und Bürger zu stellen und sie ggf. auch vor Eingriffen von Seiten Dritter zu bewahren. Zwar seien der Verfassung konkrete Vorgaben dazu, wie diese staatliche Schutzpflicht im Einzelnen umzusetzen sei, nicht zu entnehmen. Dem Gesetzgeber stehe vielmehr bei der Erfüllung der Schutzpflicht eine weite Einschätzungs-, Wertungs- und Gestaltungsfreiheit zu.

Im Falle kollidierender Grundrechte ist der Staat gehalten, einen gerechten **Interessenausgleich** zu finden. Dem entspricht der Gesetzentwurf durch die strikte Trennung der Raucher- und Nichtraucherbereiche und durch die Möglichkeit, in bestimmten Bereichen auch weiterhin zu rauchen. Somit ist das Rauchverbot nicht absolut, sondern es wird lediglich auf bestimmte Bereiche verlagert. Die hiermit einhergehende Beeinträchtigung der Normadressaten ist verhältnismäßig, denn die Maßnahme des gesetzlichen Rauchverbotes ist erforderlich und geeignet, dem Gebot des Nichtraucherschutzes Rechnung zu tragen. Sie berührt auch nicht den Kernbereich der tangierten Grundrechte, denn diese werden nicht in ihrem Wesen verändert, sondern ihrer Ausübung nur gesetzliche Schranken gesetzt. Zudem genießen die Gesundheit und das menschliche Leben einen höheren Stellenwert als das Eigentum oder die Berufsausübungsfreiheit.



Schließlich ist zu berücksichtigen, dass der Gesetzentwurf in vielfältiger Hinsicht (vgl. etwa § 3 Absatz 2 bis 5, Absatz 7 und 8, § 4 i. V. mit § 3 Absatz 2) **Ausnahmemöglichkeiten** vorsieht, die dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit in besonderer Weise Rechnung tragen. Die grundgesetzlichen Wertungen werden auch durch vergleichbare höchstrichterliche Entscheidungen bestätigt.

Materiell-rechtlich verstößt nach Ansicht des BGH das Rauchverbot auf Bahnsteigen der Berliner U-Bahn nicht gegen das Grundrecht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit nach Artikel 2 Absatz 1 GG (BGHZ 79, 111, Urteil vom 4.12.1980). Die Möglichkeit, auf den Bahnsteigen einer U-Bahn zu rauchen, gehöre nicht zum absolut geschützten Kern privater Lebensgestaltung im Sinne des Artikel 2 Absatz 1 GG und könne daher durch staatliche Maßnahmen beschränkt werden, die im überwiegenden Interesse der Allgemeinheit unter Wahrung des Gebots der Verhältnismäßigkeit erfolgen (a. a. O. S. 115). Bei einer in der Regel nur wenige Minuten betragenden Wartezeit auf Bahnsteigen werde die Handlungsfreiheit nur geringfügig und damit zulässig eingeschränkt.

Speziell im Hinblick auf die öffentliche Sicherheit und den **Gesundheitsschutz** hat der BGH die Anschnallpflicht in Fahrzeugen als grundgesetzkonform bezeichnet (BGHZ 74, 25). Vor allem wiege die Belastung der Allgemeinheit durch Verletzungsgefahren im Straßenverkehr schwer; die Anschnallpflicht sei daher verhältnismäßig und für die Betroffenen als nur geringfügige Beeinträchtigung zumutbar.

Diese Erkenntnisse sind auf den Erlass gesetzlicher Rauchverbote übertragbar, da nicht rauchende Personen in den dem Gesetzentwurf unterworfenen Bereichen über längere Zeit in gravierend gesundheitsgefährdender Weise dem von Raucherinnen und Rauchern erzeugten Tabakrauch ausgesetzt sind. Raucherinnen und Raucher werden in sämtlichen vom Gesetzentwurf umfassten Fällen regelmäßig anderweitig Gelegenheit zum Rauchen haben, ohne schwere Gesundheitsgefahren für andere zu verursachen. Ein Ausweichen erscheint auch zumutbar, da es nur ein temporäres Einschränken des Rauchenkönnens bedeutet.

Gesetzliche Rauchverbote sind daher im Rahmen des weiten Beurteilungs- und Gestaltungsspielraums des Gesetzgebers statthaft, wenn er erheblichen Belästigungen und Gefährdungen von nicht rauchenden Personen vorbeugen will, da die Interessen der Raucherinnen und Raucher demgegenüber ein deutlich geringeres Gewicht haben.

Dies gilt auch für den Gaststättenbereich, zumal die bisherigen Maßnahmen auf freiwilliger Basis mit dem Hotel- und Gaststättenverband keinen wirksamen Nichtraucherschutz erreichen konnten. Eine gesetzliche Regelung ist daher notwendig, um die Bürgerinnen und Bürger in NRW umfassend vor den erheblichen Gesundheitsgefahren durch Passivrauch zu schützen.



B. Besonderer Teil

Zu Artikel I

§ 1 Grundsätze

Zu Absatz 1

Absatz 1 macht deutlich, dass die im Gesetzentwurf aufgeführten Rauchverbote sich grundsätzlich auf alle vollständig umschlossenen Räume erstrecken (zu Ausnahmen vgl. § 3 Absatz 3). Erforderlich ist, dass die Räume nach allen Seiten von Wänden mit oder ohne Fenster eingegrenzt werden, auf Material oder Beschaffenheit der den Raum umgrenzenden Wände, Türen und Fenster kommt es grundsätzlich nicht an. Umfasst sind damit Wände aus Beton ebenso wie aus leichteren Materialien. Fenster können aus Glas, Kunststoff oder sonstigen festen Materialien bestehen. In den Freibereichen wie nicht vollständig überdachten Innenhöfen, überdachten aber nicht geschlossenen Sportstadien und insbesondere im Frei- und Außenbereich der Gastronomie, z. B. in Wirts und Biergärten, ist das Rauchen weiterhin erlaubt, sofern der jeweilige Verantwortliche keine weitergehenden Rauchverbote vorsieht. In der Außenluft können sich die Schadstoffe des Tabakrauchs besser verteilen, so dass die Gesundheitsgefahren durch Passivrauchen erheblich vermindert sind.

Das Rauchverbot gilt schließlich nicht in solchen Räumen nach § 2, die ausschließlich Wohn- und Übernachtungszwecken und damit der Privatsphäre zuzurechnen sind wie etwa Dienstwohnungen, Hausmeisterwohnungen o. Ä. Das Rauchen ist dann in abgeschlossenen Räumlichkeiten erlaubt, wenn diese Räume der privaten Unterkunft dienen. Diese Ausnahmemöglichkeit trägt dem Schutzzweck des Artikel 13 GG Rechnung, wonach der Schutzbereich der Wohnung, wozu z.B. auch eine Unterkunft in einer Pflegeeinrichtung gehört, verfassungsrechtlich garantiert ist. Die Häuslichkeit der bewohnten Zimmer muss gewahrt bleiben, gesetzliche Rauchverbote sind daher nicht geboten.

Zu Absatz 2

Absatz 2 stellt klar, dass Vorschriften aufgrund anderer Rechtsnormen oder Befugnisse, die mit dem Eigentum oder dem Besitzrecht verbunden sind, ihre Geltung neben dem Nichtraucherschutzgesetz behalten. Dies gilt jedoch nur dann, wenn durch solche Regelungen ein weitergehender Schutz erreicht wird. Den Nichtraucherschutz einschränkende Regelungen hingegen treten hinter die Vorschriften dieses Gesetzentwurfs zurück.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Die Vorschrift dient der Klarstellung und definiert die verschiedenen, dem gesetzlichen Rauchverbot nach §§ 3 und 4 unterliegenden Gebäude und Einrichtungen.

Nummer 1 stellt klar, dass prinzipiell alle **öffentlichen Einrichtungen** des Landes und der Kommunen, der Rechtspflege sowie weiterer Träger öffentlicher Verwaltung von diesem Gesetzentwurf erfasst werden. Im Übrigen sind alle Gebäude der genannten Behörden unabhängig davon erfasst, ob in ihnen Publikumsverkehr stattfindet oder ob die Büros als Einzelbüros genutzt werden. Einzelbüros werden zwangsläufig mehr oder wenig häufig von Dritten betreten, so dass im Sinne eines umfassenden Schutzes der nicht rauchenden Beschäftigten der Behörden ausnahmslose Rauchverbote auch in den Einzelbüros gerechtfertigt sind.



Nummer 2 definiert **Gesundheits- und Sozialeinrichtungen**. Bei den genannten Einrichtungen des Gesundheitswesens kommt es nicht auf die Eigentumsverhältnisse oder die Trägerschaft an. Private Krankenanstalten – etwa nach § 30

GewO – oder private Sanatorien sind einbezogen, da sie für Patientinnen und Patienten zugänglich sind. Mit Krankenhäusern sowie Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen vergleichbare stationäre Einrichtungen werden wie Krankenhäuser behandelt. Damit ist gleichzeitig klargestellt, dass das Rauchverbot in Arztpraxen oder Praxen für ambulantes Operieren, bei denen der Patient oder die Patientin nicht in ein stationäres Organisationsgefüge eingliedert ist, nicht gilt. Diese Bereiche sind bereits heute weitgehend aufgrund des ausgeübten Hausrechts rauchfrei. Heime im Sinne des Heimrechts sind Alten- und Pflegeheime sowie Behindertenwohnheime. Erfasst werden darüber hinaus Wohnheime für Studierende an Hochschulen und Fachhochschulen.

Nummer 3 bezieht alle **öffentlichen und privaten Schulen** (Ersatz- und Ergänzungsschulen) sowie **Tagesstätten im Kinder- und Jugendbereich** ein. Dazu gehören etwa auch Berufsschulen sowie alle Einrichtungen und Räume, in denen Kinder stunden- oder tageweise betreut werden wie Kindergärten, Kinderkrippen, Tagespflegeeinrichtungen, Kinderhorte sowie Häuser für Kinder und Mütterzentren, Krabbelstuben sowie Kinderbetreuungsangebote in Einkaufszentren u. Ä.. Zu den Kinder- und Jugendeinrichtungen im Sinne des SGB VIII zählen beispielsweise Kinderheime und Erziehung in Tagesgruppen.



Bildungseinrichtungen für Erwachsene wie Hochschulen und Volkshochschulen, aber auch z. B. Sprachinstitute privater Träger sollen ebenfalls rauchfrei werden. Auf die Eigentumsverhältnisse oder die Trägerschaft der genannten Einrichtungen kommt es dabei nicht an.

Die Nummern 4 und 5 machen deutlich, dass **Sporteinrichtungen** (z. B. Hallenbäder, Sporthallen usw.) wie auch **Freizeit- sowie Kulturstätten** – dazu zählen u. a. Theater, Museen, Galerien, Spielbanken – zu den vom Gesetzentwurf erfassten Einrichtungen gehören. Soweit in Sport- und Kultureinrichtungen Gaststätten, Cafes, Bistros u. Ä. betrieben werden, sind diese von der Gaststättenregelung nach Nummer 7 erfasst. Soweit Flächen in den genannten Einrichtungen nicht öffentlich zugänglich sind, ist gegebenenfalls für die betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von einem ausreichenden Schutz über das Arbeitsstättenrecht auszugehen.

Nummer 6 führt **Flughäfen** auf, die sich überwiegend in privater Hand befinden und daher wie Gaststätten der Gesetzgebungskompetenz des Landes unterliegen. Der öffentlich zugängliche Bereich ist durch das Nichtraucherschutzgesetz erfasst.

Durch Nummer 7 werden **Gaststätten** in den Gesetzentwurf einbezogen. Das Nichtraucherschutzgesetz nimmt dabei Bezug auf die im Gaststättenrecht geläufige Terminologie des § 1 Absatz 1 GastG. Auf eine Unterscheidung von Schank- und Speisewirtschaften wird verzichtet. Der Gesetzentwurf bezieht alle Gaststätten ein. Die Betriebsart, die Größe und die Anzahl der Räume spielen keine Rolle, so dass beispielhaft auch Discotheken, Eisdielen oder Bäckereien mit gleichzeitigem Verzehrangebot an Ort und Stelle davon umfasst sind. Das Erfordernis oder Vorliegen einer gaststättenrechtlichen Erlaubnis nach § 2 GastG ist nicht maßgebend. Entscheidend ist die Erfüllung der tatbestandlichen Voraussetzungen an eine Gaststätte.

§ 3 Rauchverbot

Zu Absatz 1

Absatz 1 normiert ein umfassendes Rauchverbot für die genannten und näher bestimmten Regelungsbereiche. Das Rauchverbot betrifft das Rauchen aller Tabakprodukte einschließlich des Inhalierens des Tabakrauchs mittels Wasserpfeife oder des Rauchens unter Verwendung anderer Hilfsmittel. Gesetzlich eingeräumte Ausnahmen von dem grundsätzlich strikten Rauchverbot sind nur unter den



in den Absätzen 2 bis 8 formulierten Voraussetzungen möglich. Regelungen zum Rauchverbot in Gaststätten werden in § 4 getroffen.

Der Zweck des Gesetzentwurfs, einen umfassenden, d. h. möglichst viele Bereiche des öffentlichen Lebens erfassenden Schutz von Nichtraucherinnen und Nichtrauchern vor Tabakrauch zu schaffen, soll dadurch erreicht werden, dass in Behörden des Landes und der Kommunen, in Gesundheits- und Sozial- einrichtungen, in Erziehungs- und Bildungseinrichtungen, in Sport- und Kultur- einrichtungen sowie in Flughäfen das Rauchen grundsätzlich verboten wird.

Angesichts der besonderen Schutzbedürftigkeit von Kindern und Jugendlichen wird das Rauchverbot in Erziehungs- und Bildungseinrichtungen – abweichend von dem Grundsatz nach § 1 Absatz 1 – auf das gesamte Grundstück und die dort stattfindenden einrichtungsbezogenen Veranstaltungen erweitert. Bei Schulen im Sinne von § 2 Nr. 3 Buchstabe a) wird das Rauchverbot auf schulische Veranstaltungen außerhalb des Schulgrundstücks erstreckt. So handelt es sich bei Klassenfahrten oder sonstigen schulisch bedingten Aufenthalten in Schullandheimen oder Jugendherbergen stets um eine schulische Veranstaltung außerhalb des Schulgrundstücks, für die das Rauchverbot auch gilt. Die Maßnahme unterstützt die Erziehungsaufgaben der Schule. Soweit Schulen Räumlichkeiten für außerschulische Veranstaltungen zur Verfügung stellen, gilt kein Rauchverbot.



Zu Absatz 2

Satz 1 bestimmt, dass das Rauchen in den genannten Einrichtungen in abgeschlossenen Räumen gestattet werden kann. Der Gesetzgeber wahrt den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit des Eingriffs. Dort, wo die räumlichen Verhältnisse es zulassen, können abgetrennte und besonders gekennzeichnete Räume eingerichtet werden, in denen geraucht werden darf. Es wird eine Interessenabwägung zwischen dem vorrangigen Schutz von Nichtraucherinnen und Nichtrauchern vor Gesundheitsgefährdungen und den persönlichen Interessen von Raucherinnen und Rauchern vorgenommen. Die Einrichtung einzelner Raucherräume ist nicht zwingend.

Der Gesetzentwurf stellt überdies klar, dass ein subjektivrechtlicher Anspruch rauchender Personen auf die Einrichtung solcher Räume nicht besteht. In Satz 2 wird eine Deklarationspflicht für Raucherräume festgelegt. Durch Satz 3 wird bestimmt, dass diese Ausnahmeregelung für Gesundheits- und Erziehungssowie Bildungseinrichtungen nicht gilt. Dies ist in der besonderen Verletzlichkeit der betroffenen Personengruppen, Kinder und Jugendliche, kranke Menschen, begründet. Zudem kann von diesen Einrichtungen die Wahrnehmung einer Vorbildfunktion erwartet werden.

Zu Absatz 3

Der Gesetzentwurf sieht bei den Einrichtungen nach § 2 Nrn. 1 bis 6 für bestimmte räumliche Konstellationen begründete Ausnahmen vom Rauchverbot vor. Dies betrifft etwa den Fall, wenn es sich um vorübergehend aufgestellte Festzelte handelt. Dabei sollte ein Zeitraum von drei Wochen regelmäßig nicht überschritten werden. Ungeachtet des Umstandes, ob derartige Veranstaltungen in Innenräumen oder in Freibereichen stattfinden, soll das Rauchverbot etwa bei Schützenfesten, Volksfesten u. Ä. nicht zur Anwendung kommen.

Bier-, Wein- und Festzelte sind dadurch charakterisiert, dass sie nur wenige Tage oder Wochen im Jahr an einem festen Standort in Rahmen von Volksfesten oder vergleichbaren Veranstaltungen aufgestellt werden. Für Gäste und Bedienungspersonal birgt ein solcher Betrieb nicht im gleichen Maße Gesundheitsgefährdungen durch Passivrauch wie übliche ortsfeste Gastronomiebetriebe.

Zu Absatz 4

Im Hinblick auf die besondere Situation Einzelner sieht der Gesetzentwurf zur Wahrung der verfassungsrechtlich gebotenen Verhältnismäßigkeit individuelle

Ausnahmemöglichkeiten vom Rauchverbot vor. Hierzu bedarf es einer ärztlichen bzw. therapeutischen Indikationsstellung.

Auf dieser Grundlage kann die Leitung der Einrichtung Ausnahmen zulassen, die jedoch nicht dem Schutzzweck des Gesetzentwurfes zuwiderlaufen dürfen. Es ist sachgerecht, die adäquate Anwendung dieser Einzelfallvorschrift der Entscheidung der vor Ort agierenden Beteiligten zu überlassen. Die Einrichtung von Raucherzimmern darf die schutzwürdigen Belange der Nichtraucherinnen und Nichtraucher nicht beeinträchtigen.

Zu Absatz 5

Der besonderen Situation in Justizvollzugsanstalten wird durch die Regelung des Satzes 1 Rechnung getragen. Rauchen bleibt in Einzelunterbringungsräumen in Justizvollzugsanstalten erlaubt, denn mit der Zuweisung eines Haftraums erhält die inhaftierte Person einen persönlichen, vom allgemeinen Anstaltsbereich abgegrenzten Lebensbereich. Darin muss aus verfassungsrechtlichen Gründen ein gewisses Maß an Privat- und Intimsphäre als Ausdruck allgemeiner Persönlichkeitsrechte gewahrt bleiben.

Es muss auch berücksichtigt werden, dass der Haftraum für die inhaftierte Person regelmäßig die einzig verbleibende Möglichkeit bietet, sich eine Privatsphäre zu verschaffen. Satz 2 legt fest, dass Rauchen nicht zulässig ist, wenn sich in mehrfach belegten Räumen nicht rauchende Personen aufhalten, weil deren Schutz wiederum stärker wiegt.

Zu Absatz 6

Dieser Absatz bestimmt, dass die Ausnahmen nicht dazu führen dürfen, dass der Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens für die sich in der Einrichtung aufhaltenden Personen, insbesondere auch für die dort beschäftigten Menschen, nicht sichergestellt ist. Die Verantwortung dafür trägt die Leitung der jeweiligen Einrichtung.

Zu Absatz 7

Vom allgemeinen Rauchverbot werden die Räumlichkeiten solcher Vereine und Gesellschaften ausgenommen, deren ausschließlicher Vereinszweck der gemeinschaftliche Konsum von Tabakwaren ist. Dies trägt dem besonderen Charakter derartiger Zusammenkünfte Rechnung.

Zu Absatz 8

Die Regelung enthält eine Verordnungsermächtigung zur Zulassung innovativen nachweislich wirksamen technischen Nichtraucherschutzes. Das Land muss eine Möglichkeit haben, entsprechenden technischen Entwicklungen Rechnung tragen zu können. Zweck der Regelung ist es daher, im Sinne einer Innovationsklausel auf technische Entwicklungen, die nachweislich ebenso effektiv wie ein vollständiges Rauchverbot sind, reagieren zu können.

§ 4 Nichtraucherschutz in Gaststätten

Die Vorschrift enthält eine Sonderregelung für den Gaststättenbereich, die Regelungen des § 3 gelten nur kraft ausdrücklicher Verweisung.

Gaststätten unterliegen einem grundsätzlichen Rauchverbot. In Gaststätten besteht allerdings die Möglichkeit, einen abgeschlossenen Raucherraum einzurichten, der als solcher auszuweisen ist (vgl. § 3 Absatz 2 Satz 2 Nr. 2). Bei diesem Raucherraum soll es sich – gemessen an den hierzu genutzten Flächen in Relation zur Gesamtbetriebsfläche der Gaststätte - in der Regel um einen kleineren Raum handeln. Um den Besonderheiten des gewerblichen Bereichs Rechnung zu tragen, z. B. evtl. notwendig werdende Umbauarbeiten im Zusammenhang mit der Einrichtung von Raucherräumen, tritt die gaststättenspezifische Regelung des § 4 erst zum 1. Juli 2008 in Kraft, siehe § 7.

Eine auf Zeiträume bezogene Ausnahmemöglichkeit ist – angelehnt an § 1 Absatz 1 Satz 2 – bei geschlossenen Gesellschaften vorgesehen.





§ 5 Hinweispflichten, Verantwortlichkeit für die Umsetzung der Rauchverbote

Zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt im Detail, wie die betroffenen Einrichtungen die einzelnen Räume, in denen ein Rauchverbot besteht, zu kennzeichnen haben.

Zu Absatz 2

Auch nach bisherigem Recht ist der Inhaber oder die Inhaberin des Hausrechts (Arbeitgeber, Dienstherren) in weitem Umfang für die Anordnung und Durchsetzung von Rauchverboten zuständig. Allerdings wird diese Zuständigkeit häufig noch nicht als Rechtspflicht aufgefasst. Dies wird klargestellt.

Zu den notwendigen Maßnahmen im Sinne der Vorschrift gehört etwa das Aufordern, das Rauchen zu unterlassen oder ein Verbot des Besuchs der Einrichtung auszusprechen, soweit dies möglich und zulässig ist. Bei Verstößen an Schulen gilt § 53 SchulG NRW.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Zu Absatz 1 und 2

Die Einstufung von Verstößen als Ordnungswidrigkeiten nach diesem Gesetzentwurf soll dem Rauchverbot die notwendige Beachtung sichern und dazu beitragen, dass Konflikte nicht auf der Ebene der betroffenen Einzelpersonen ausgetragen werden müssen. Im Vordergrund soll die Durchsetzung der Verpflichtungen durch die Leitung von Einrichtungen oder Hausrechtsinhaberinnen und -inhaber stehen.

Aufgrund der mittlerweile mehrheitlichen gesellschaftlichen Befürwortung von Rauchverboten in der Öffentlichkeit ist davon auszugehen, dass sich die Bürgerinnen und Bürger ganz überwiegend an das Rauchverbot halten werden, zumal grundsätzlich in jeder Einrichtung die Möglichkeit besteht, einen separaten Raucherraum einzurichten. Regelmäßige staatliche Kontrollen des Rauchverbots sind daher nicht vorgesehen; kontrolliert werden soll in der Regel nur anlassbezogen und/oder stichprobenartig, vor allem aufgrund von Einzelbeschwerden. Um dem Rauchverbot in jedem Fall die erforderliche Beachtung in allen Teilen der Bevölkerung zu sichern, stellt der Verstoß gegen das Rauchverbot eine Ordnungswidrigkeit dar.

Eine Ordnungswidrigkeit begeht, wer entgegen eines Rauchverbots raucht oder als Verantwortlicher nicht die erforderlichen Maßnahmen ergreift, um eine Fortsetzung des Verstoßes oder einen neuen Verstoß zu verhindern. Des Weiteren stellt die Nichterfüllung der Kennzeichnungspflicht eines als Raucherraums ausgewiesenen Raums eine Ordnungswidrigkeit dar.

Für die Verantwortlichkeit insbesondere von Kindern und Jugendlichen gelten die Regelungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG).

Erfasst ist nur vorsätzliches Handeln. Die Höhe des Bußgeldes richtet sich im Einzelfall nach dem Gewicht der Ordnungswidrigkeit und dem Vorwurf, der den Täter trifft. Der Bußgeldrahmen bestimmt sich nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten.

Zu Absatz 3

Die Verantwortlichkeit für die Einhaltung der Rauchverbote liegt zunächst bei den Leitern einer Einrichtung sowie den Betreibern einer Gaststätte. Es ist zu erwarten, dass sich auch in der Gastronomie der ganz überwiegende Anteil der Raucher an die Rauchverbote halten wird und – soweit erforderlich – die

betroffenen Nichtraucher selbst unmittelbar ihr Recht auf Rauchfreiheit gegenüber Rauchern erfolgreich geltend machen werden.

Die Verfolgung etwaiger Ordnungswidrigkeiten wird verschiedenen Behörden übertragen. Diese Zuständigkeitsteilung orientiert sich an dem Kriterium der Sachnähe und vermeidet unnötigen bürokratischen Aufwand.

Neben der zu erwartenden starken sozialen Kontrolle werden daher lediglich anlassbezogene Kontrollen, vor allem aufgrund von Beschwerden, erforderlich sein. Regelmäßige Kontrollen sind im Gesetzentwurf nicht vorgesehen. Ob und in welchem Umfang Kontrollen durch die vorhandenen Mitarbeiter durchzuführen sind, entscheiden diese nach eigenem Ermessen. Derartige Ordnungswidrigkeitenverfahren dürften aber selten sein, da die Verpflichtung zur Einhaltung der Rauchverbote einem sanktionierenden Verfahren gewissermaßen vorgeschaltet ist.

Für die örtlichen und (Sonder-) Ordnungsbehörden kann gleichwohl zusätzlicher Verwaltungsaufwand entstehen, nicht zuletzt durch ein (so der) ordnungsbehördliches Vorgehen im Rahmen der allgemeinen Gefahrenabwehr. Es kann allerdings derzeit nicht realistisch abgeschätzt werden, ob und inwieweit eine konnexitätsrelevante Mehrbelastung entsteht. Es wird daher vorerst davon ausgegangen, dass die Wesentlichkeitsgrenze im Sinne des §§ 1 Absatz 1 Satz 1, 2 Absatz 5 Satz 1 KonnexAG nicht überschritten wird. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die Einnahmen aus den Bußgeldern sowie den Verwaltungsgebühren den kommunalen Behörden in voller Höhe zufließen.

Bis zum 31. Dezember 2010 sind die Auswirkungen des Gesetzes zu überprüfen (vgl. § 7). Gegenstand dieser Überprüfung wird insbesondere die Untersuchung sein, ob die Annahme der konnexitätsrechtlich unwesentlichen Mehrbelastung zutreffend ist. Stellt sich dabei heraus, dass ein konnexitätsrechtlich relevanter, wesentlicher Mehraufwand entstanden ist, kann nach Maßgabe des § 4 KonnexAG auch nachträglich eine Kostenausgleichsregelung vorgenommen werden.

§ 7 In-Kraft-Treten, Berichtspflicht

Dieser Paragraph bestimmt das In-Kraft-Treten und legt eine Berichtspflicht fest. Das spätere In-Kraft-Treten für den Gaststättenbereich soll notwendige Anpassungen erleichtern.

Zu Artikel II

Die Änderung betrifft die im Schulgesetz bisher enthaltenen Regelungen zum Nichtraucherschutz.

Aufgrund der Herausnahme des „Rauchertatbestandes“ aus dem Schulgesetz und dessen Einfügung in das Nichtraucherschutzgesetz empfiehlt sich eine Überarbeitung des gesamten Absatzes. Damit soll eine Entbürokratisierung erreicht werden. Im Übrigen bedarf es eines Verweises im SchulG, aus dem sich ergibt, wo die bisherige Regelung nunmehr aufzufinden ist. Hierdurch wird verhindert, dass der Eindruck gewonnen werden könnte, das Rauchen in Schulen sei erlaubt.

Damit bezüglich des Nichtraucherschutzes – aber auch bezüglich des Schutzes vor den Gefahren im Zusammenhang mit Alkoholkonsum – nicht ein unterschiedliches Schutzniveau zwischen den öffentlichen Schulen und den privaten Schulen entsteht, bedarf es hier eine gleich gelagerten Regelungsgehaltes. Für die Ergänzungsschulen bedeutet dieses eine Verschärfung der bisherigen Rechtslage.

Die Kompetenzen der Schulkonferenz sind in § 65 Absatz 2 SchulG geregelt. Hierzu zählt bislang auch die Entscheidung über Ausnahmen vom Rauchverbot. Da es eine diesbezügliche Ausnahmeregelung zukünftig nicht mehr gibt, entfällt auch die entsprechende Kompetenz der Schulkonferenz. Ihre Entscheidungskompetenz über Ausnahmen vom Alkoholverbot bleibt bestehen.

Zu Artikel III

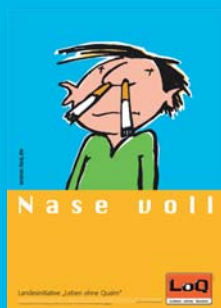
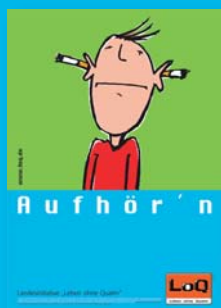
Artikel III regelt das In-Kraft-Treten.





www.loq.de

Stecken lassen



Landesinitiative „Leben ohne Qualm“



Die 2002 gegründete Landesinitiative „Leben ohne Qualm“ hat sich zum Ziel gesetzt, in Nordrhein-Westfalen das Nichtrauchen zu fördern und zur Verringerung des Tabakkonsums beizutragen. Da der spätere Umgang mit Tabak und Zigaretten bereits im Kindesalter geprägt wird, fördert die Landesinitiative besonders bei Kindern und Jugendlichen eine kritische Haltung zum Tabakkonsum.

Vorbeugende Maßnahmen in der Schule gelten als besonders geeignet, das Rauchverhalten von Jugendlichen zu beeinflussen. Das gesetzliche Rauchverbot an Schulen ist somit eine für diese Entwicklung ausgesprochen wichtige Maßnahme. Erfahrungen zeigen, dass das Verbot dann besonders beachtet wird, wenn es in ein Gesamtkonzept von Präventionsmaßnahmen eingebunden ist. Die Landesinitiative „Leben ohne Qualm“ berät und unterstützt daher insbesondere Schulen auf ihrem Weg zu einer rauchfreien Einrichtung.

Die Landesinitiative wurde vom NRW-Gesundheitsministerium in enger Abstimmung mit dem NRW-Ministerium für Schule und Weiterbildung und der Landesgesundheitskonferenz NRW ins Leben gerufen. Partner sind insbesondere die Landesverbände der Krankenkassen, die Kassenärztlichen Vereinigungen, die Ärztekammern und die Deutsche Krebshilfe.

Auch verschiedene Einrichtungen und Institutionen aus dem Bereich der Gesundheitsförderung und der Suchtprävention Nordrhein-Westfalens arbeiten an dieser Gemeinschaftsinitiative mit. Dabei hat gerade die Arbeit der Suchtprophylaxe-Fachkräfte auf kommunaler Ebene große Bedeutung.

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter www.loq.de.

Schritte aus der Tabakabhängigkeit

Der Tabakkonsum hat gravierende gesundheitliche Folgen. Angesichts des hohen Suchtpotenzials von Tabak kommt den Hilfen zum Ausstieg aus der Tabakabhängigkeit besondere Bedeutung zu. Es gibt heute eine Vielzahl unterschiedlicher Angebote zur Entwöhnung vom Rauchen, die von verhaltenstherapeutischen bis hin zu medikamentösen Maßnahmen reichen. Die Beratungsangebote orientieren sich in der Regel am konkreten Rauchverhalten und der Veränderungsbereitschaft der Raucherinnen und Raucher.

Informationen über Entwöhnungsangebote für Raucherinnen und Raucher erhalten Sie vor Ort bei den örtlichen Krankenkassen, bei Ihrem Hausarzt und Suchtberatungsstellen. Informationen über Suchtberatungsstellen in Ihrer Nähe finden Sie unter www.inforum-sucht.de unter „Hilfe in NRW“. Hinweise gibt auch die Landeskoordinierungsstelle für Suchtvorbeugung in NRW, Mülheim, Tel: 02 08 / 3 00 69 - 31.

Informationen zur Tabakentwöhnung im Internet:

www.rauchfrei-info.de

Das Internet Ausstiegsprogramm der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) unterstützt Raucherinnen und Raucher auf dem Weg in ein rauchfreies Leben und gibt dabei zahlreiche Hilfestellungen in Form von Tipps und Informationen.

www.rauch-frei.info/

Kids werden über das Internet-Programm der BZgA über einen Zeitraum von bis zu 4 Wochen dabei unterstützt, das Rauchen aufzugeben oder zumindest einzuschränken. Sie können sich im Rahmen der Rauchfrei-Community in einem Forum miteinander austauschen.

www.justbesmokefree.de

Just be smokefree: Tabakentwöhnungsprogramm für Jugendliche und junge Erwachsene. Die Teilnahme ist alleine, zu zweit (mit Paten bzw. Patin) oder gruppenweise möglich.


www.rauchfrei-programm.de

Gruppenangebot zur Tabakentwöhnung, das nach neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen und langjähriger Erfahrung vom Institut für Therapieforschung (IFT) und der BZgA entwickelt wurde. Im Kursverlauf wird schrittweise der Rauchkonsum auf null reduziert. Kurse werden deutschlandweit angeboten.

www.loq.de/multiplikatoren/projekte/just4you.htm

Just4u – don't smoke be free: Tabakentwöhnungshilfe für Jugendliche in Schulen ab der Klasse 8.

Informationen zur Tabakentwöhnung am Telefon:

 **Beratungstelefon zum Nichtrauchen der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA):**

0 18 05 / 31 31 31

Kostenpflichtig, in der Regel 14 Cent/Minute aus dem deutschen Festnetz, abweichender Mobilfunktarif möglich.

Sprechzeiten:

Montag bis Donnerstag, 10.00 - 22.00 Uhr,


Freitag bis Sonntag, 10.00 - 18.00 Uhr

 **Rauchertelefon des Deutschen Krebsforschungszentrums**

0 62 21 / 42 42 00

Sprechzeiten:

Montag bis Freitag, 14.00 - 18.00 Uhr

 **Raucher-Hotline für Krebspatienten**

Ein Gemeinschaftsprojekt des Deutschen Krebsforschungszentrum und der Deutschen Krebshilfe.

0 62 21 / 42 42 24

Sprechzeiten:

Montag bis Freitag, 14.00 - 18.00 Uhr

 **Für schwangere Raucherinnen und junge Eltern:**

Info- und Beratungstelefon für die Prävention des Plötzlichen Säuglingstodes

0180 / 50 99 555

Kostenpflichtig, 12 Cent/Minute aus dem deutschen Festnetz, abweichender Mobilfunktarif möglich.

Sprechzeiten: Montag, 10.00 - 15.00 Uhr

Herausgeber
Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen
Fürstenwall 25
40219 Düsseldorf
Telefax: 0211 855-3211
www.mags.nrw.de
info@mail.mags.nrw.de

Fotos
©iStockphoto
atw:kommunikation GmbH,
Stefan Schickler (Titelfoto)

Gestaltung
atw:kommunikation GmbH, Siegburg
(www.atw.de)

Druck
Druckpunkt Offset GmbH, Bedburg

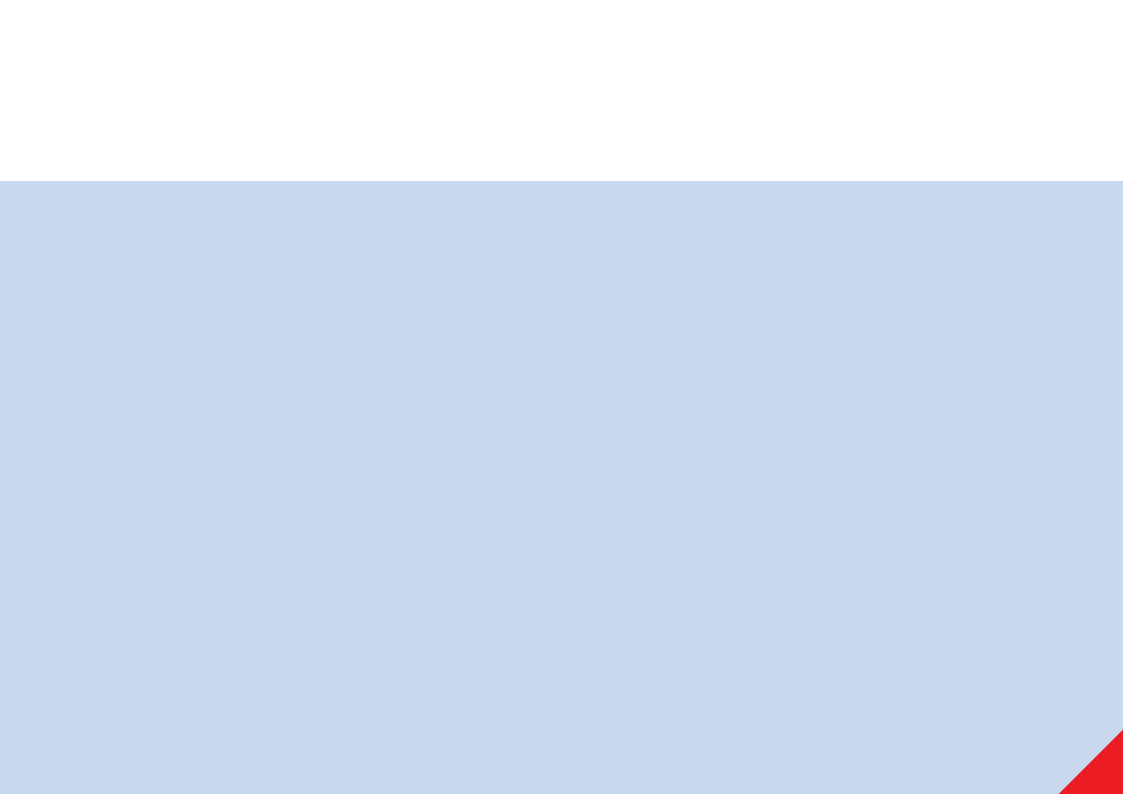
Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit
Genehmigung des Herausgebers.

Düsseldorf, Februar 2008

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung Nordrhein-Westfalen herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen sowie auch für die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Eine Verwendung dieser Druckschrift durch Parteien oder sie unterstützende Organisationen ausschließlich zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder bleibt hiervon unberührt.

Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift der Empfängerin oder dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Teilnahme der Landesregierung zugunsten einzelner Gruppen verstanden werden könnte.



Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Fürstenwall 25, 40219 Düsseldorf
Fax 0211 855-3211
info@mail.mags.nrw.de

www.mags.nrw.de